







An **SEINER** Gnaden,
Friedrich Augustus,

König in Pohlen, ꝛ. Herzog zu Sach-
 sen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und West-
 phalen, ꝛ.

Chur = Fürst, ꝛ.

Sennach Wir verneh-
 men müssen, wasgestalt verschiedene von Adel, welche
 theils nach Veräußerung ihrer Ritter-Güther sich darauff
 in die Städte hiesiger Lande gewendet, theils mit andern
 iedoch nur gemeinen Lehn-Güthern oder Lehn-Gerichten
 wieder ansäßig gemacht, einer Exemption von der allge-
 meinen Fleisch-Steuer sich bisanhero anmaßen wollen,
 Und aber sowohl die Anno 1661. beschehene Landes-Be-
 willigung besagter Fleisch-Steuer §. 6. als auch das dar-
 auff sich gründende und erneuerte Fleisch-Steuer-Ausschrei-
 ben de Anno 1682. §. 4. nicht minder die nachhero wei-
 ter erfolgte Landes-Verwilligungen klare Maasse geben,
 daß bloß allein die von Adel von dem, was sie auff ihren
 Ritter-Güthern, (worunter gemeine Lehn-Güther und
 Lehn-Gerichte nicht zu ziehen wären,) und die Geistlichen
 vor sich und zu Speisung der Ihrigen schlachten lassen,
 von sothaner Abgabe eximiret seyn, andere Personen aber
 sich

AK

sich dieser Verwilligung, damit Unsere Raths-Collegia, zugehörige Cansleyen und übrige Percipienten ferner keinen Mangel und Gebrauch leiden mögen, keinesweges entbrechen sollen; So lassen Wir zwar, so viel Unsere in wirklichen Diensten stehende Rätthe anbelanget, bey der in dem aus Unsern Cammer-Collegio sub dato den 6. Februarii, Anno 1684. an den damahligen Fleisch-Steuer-Einnehmer althier ergangenen Decreto, denenselben und andern darzu mitgezogenen Personen, worunter denn auch die von Adel, so wirkliche Officiales sind, zu begreifen gegönneten Befreyung von erwöhrter Fleisch-Steuer-Abgabe bey Unserer Residenz althier es noch zur Zeit bewenden, sind aber dagegen nicht gemeynet, dergleichen Exemption auch andern in dem Fleisch-Steuer-Ausschreiben ausdrücklich zur Abgabe derselben gezogene Personen, sie mögen Adeltichen oder andern Standes, althier oder in andern Städten, oder auff gemeinen Lehn-Güthern und Lehn-Gerichten wohnhaft seyn, in einige Wege fernerweit gestatten, und solche von dieser beschehenen allgemeinen Landes-Bewilligung befreyen zu lassen, sondern Wir wollen vielmehr in Zukunft alle hierunter seithero etwa verübte Mißbräuche und Unordnungen gänzlich abgestellt, und obangeregtes Fleisch-Steuer-Ausschreiben im übrigen zu guter und genauer Observanz gebracht wissen, Und befehlen dannenhero hiermit, ihr wolleet nicht allein denen sämtlichen Schrift- und Ambt-Sassen des euch anvertrauten Ambts-Bezirks, ingleichen denen Fleisch-Steuer-Pachtern und Einnehmern, nebst Zufendung der hier bengefüigten Abdrücke, solches zu ihrer Nachricht, dem Herkommen gemäß, notificiren, sondern auch zugleich, damit sothaner Unserer Verordnung ratione futuri in allen gebührend nachgelebet, und von dem iezo bevorstehenden Termin Misericordias Domini an, niemand weiter einige Frey-

Freyheit von besagter Fleisch = Steuer, auffer denen in
mehrgedachten Mandat de Anno 1682. und so viel Un-
sere Residenz allhier anbetrifft, in dem vorangezogenen
Cammer = Decret de Anno 1684. beniemten Personen,
verstattet werden möge, krafft dies, verfügen.

Wornach ihr euch zu achten, und daran Unfern Wil-
len und Meynung zu vollbringen habet. Datum Dres-
den, den 26. Martii, Anno 1726.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to its orientation and fading.



78 M 485

X 2318150

V5 17





In Gottes Gnaden, Friedrich Augustus,

König in Pohlen, zc. Herzog zu Sach-
sen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und West-
phalen, zc.

hur = Fürst, zc.



Dennach Wir verneh-
verschiedene von Adel, welche
yrer Ritter-Güther sich darauff
de gewendet, theils mit andern
Güthern oder Lehn- Gerichten
einer Exemption von der allge-
h bisanhero anmaßen wollen,
1661. beschehene Landes-Be-
steuer §. 6. als auch das dar-
euerte Fleisch-Steuer-Ausschrei-
nicht minder die nachhero wei-
illigungen klahre Maasse geben,
del von dem, was sie auff ihren
ter gemeine Lehn-Güther und
hen wären,) und die Geistlichen
der Ihrigen schlachten lassen,
iret seyn, andere Personen aber
sich

AK

